

Info BonAssistus

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren

"Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt". Dieses Sprichwort passt bestens zum Anlagejahr 2023. Zu Beginn des Jahres war die Stimmung mehr als getrübt und wir standen mitten im stärksten Zinserhöhungszyklus der vergangenen fünfzig Jahre. Die Zentralbanken suchten die Balance zwischen weiteren Zinserhöhungen zur Eindämmung der Inflation, ohne dabei das Wirtschaftswachstum abzuwürgen. Zusätzlich hinterliessen die Konflikte in der Ukraine und jüngst in Nahost, sowie die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, ihre Spuren.

Trotz aller Schwierigkeiten lässt sich nun zurückblickend festhalten, dass das Anlagejahr 2023 die allgemeinen Erwartungen übertroffen hat. Mit einer positiven Performance von 4.65% konnte die nötige Sollrendite etwas übertroffen werden, weshalb sich der provisorische Deckungsgrad auf 103.4% erhöhte.

Die Turbulenzen der letzten Anlagejahre haben einmal mehr gezeigt, dass die Massnahmen, welche der Stiftungsrat in den letzten Jahren zur Entlastung des Renditebedarfs durch Senkung der Sollrendite getroffen hat, notwendig und richtig waren.

Weiter war das zweite Halbjahr 2023 auch administrativ durch die Anpassung der Reglemente an die AHV-Reform 21 und das Datenschutzgesetz geprägt. Hierzu werden wir Sie auf den nächsten Seiten noch etwas detaillierter informieren.

Für das entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns bedanken und wünschen Ihnen nachträglich für das Jahr 2024 viel Erfolg und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüssen



Christina D'Amico
Präsidentin Stiftungsrat



Ruth Dill
Geschäftsführerin

Verzinsung Altersguthaben 2023 und 2024

Der Stiftungsrat hat jeweils über die definitive Verzinsung der Altersguthaben des laufenden Jahres und über die unterjährige Verzinsung des kommenden Jahres zu entscheiden. Anlässlich seiner Dezember-sitzung beschloss der Stiftungsrat aufgrund des Beteiligungsmodells folgende Verzinsung:

Deckungsgrad Ende Jahr	Verzinsung Aktivversicherte
100% bis <105%	BVG-Mindestzinssatz, wenn Deckungsgrad nicht sinkt
105% bis <110%	Durchschnitt BVG-Mindestzinssatz und Maximum gemäss Art. 46 BVV 2
110% bis <113%	Maximum gemäss Art. 46 BVV 2
113% bis < 117%	Zusatzverzinsung gemäss Entscheid Stiftungsrat
117% +	Zusatzverzinsung und Rentnerbeteiligung gemäss Entscheid Stiftungsrat

Verzinsung 2023 definitiv

Die definitive Verzinsung der Altersguthaben aller Aktivversicherten wurde per 31. Dezember 2023 auf 1.0% festgelegt.

Verzinsung 2024 unterjährig

Die unterjährige Verzinsung aller Austritte und Pensionierungen im Jahr 2024 wurde auf 0.5% festgelegt.

Der BVG-Mindestzinssatz 2024 von 1.25% wird bei der unterjährigen Verzinsung 2024 immer eingehalten.

AHV-Reform 2021

Infolge der AHV-Reform 21 wurde unser Vorsorgereglement per 1. Januar 2024 dementsprechend angepasst. Wir möchten Sie deshalb über die wichtigen Reglementanpassungen informieren.

Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten à drei Monaten von 64 auf 65 Jahre erhöht.

Jahrgang	Referenzalter für Pensionierung
bis 1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
ab 1964	65 Jahre

Einkaufssumme

Für Versicherte, die bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben und in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöhen, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.

Teilaltersrücktritt

Wird nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma das Arbeitsverhältnis reduziert und sinkt dadurch der Jahreslohn um mindestens 20%, so kann ein Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangt werden. Das dem reduzierten Jahreslohn entsprechende Altersguthaben wird weitergeführt und die Beiträge berechnen sich auf dem neuen reduzierten Jahreslohn. Der Teilaltersrücktritt oder Bezug des Teilalterskapital können in maximal drei Schritten erfolgen. Weiter kann wie bis anhin, die Altersrente bis längstens zum Erreichen des 70. Altersjahres aufgeschoben werden.

Bearbeitung von Personendaten

Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe des Vorsorgereglements zu erfüllen. An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach dem Vorsorgereglement hinzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben. Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine bei uns versicherte Person seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so dürfen Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, Wohneigentums-Vorbezüge und Austrittsleistungen nur noch im gesetzlichen Rahmen gewährt werden.

Die angepassten Reglemente, gültig ab 1. Januar 2024, finden Sie auf unserer Homepage.

Datenschutzgesetz und Datenschutzerklärung

Datenschutz ist Vertrauenssache und Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Obwohl wir den Umgang mit unseren Personendaten nicht geändert haben, ist es uns ein Anliegen, dass Sie über die Bearbeitung und den Umgang Ihrer Personendaten umfassend informiert sind.

Es ist uns wichtig, dass Sie wissen,

- welche Personendaten wir über Sie bearbeiten,
- zu welchem Zweck wir Ihre Personendaten verwenden,
- wer Zugang zu Ihren Personendaten hat,
- wie lange wir Ihre Personendaten aufbewahren,
- was mit Ihren Personendaten nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehungen resp. nach der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht geschieht.

Diese detaillierten Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung – Information zum Datenschutz für unsere Versicherten, Destinatäre und Mieter – welche auf unserer Homepage www.bonassistus.ch aufgeschaltet ist.

Für die weitere Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes per 1. September 2023 wurden ein Risikotool, ein Datenschutzkonzept und ein Löschkonzept erstellt und durch den Stiftungsrat beschlossen. Für alle datenschutzrechtlichen Anfragen und Anliegen wurde ein externer und unabhängiger Datenschutzbeauftragter ernannt, welchen Sie wie folgt erreichen können:

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bonassistus.ch

Versicherungsausweis

Der aktuelle Versicherungsausweis per 31. Januar 2024 liegt dem Info bei. Wir erläutern und erklären Ihnen diesen gerne auf der nächsten Seite. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Herr
Max Muster
Industriestrasse 25
8604 Volketswil

Volketswil, 31.01.2024

Leistungsausweis per 31.01.2024			
Übersicht über die derzeitigen Beiträge/Leistungen des Versicherten			
AHV-Nr.:	756.2932.7594.62	Geburtsdatum:	27.12.1987
PersNr.:	00109999	Eintritt in PK:	01.01.2024
Anstellungsvertrag bei: Muster AG			

1. Versicherungsgrundlagen

Jahreslohn	Fr. 61,050.00
Abzüglich Koordinationsbetrag	Fr. 25,725.00
Versicherter Lohn	Fr. 35,325.00

2. Total eingebrachte Freizügigkeitsleistung	Fr. 25,452.00
2. Summe Vorbezüge	Fr. -20,000.00

Beiträge pro Monat	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
3. Sparbeitrag	Fr. 147.20	Fr. 147.20
4. Risikobeitrag	Fr. 29.45	Fr. 29.45
Total Beiträge	Fr. 176.65	Fr. 176.65

Leistungen

Pensionierung		pro Jahr
5. Voraussichtliches Alterskapital	Zinssatz 0.0%	Fr. 180,176.00
6. Altersrente	Umwandlungssatz 4.88%	Fr. 8,793.00
5. Voraussichtliches Alterskapital		Zinssatz 1.25%
6. Altersrente	Umwandlungssatz 4.89%	Fr. 219,103.00
7. Invalidität		pro Jahr
7. Invalidenrente	60% des vers. Lohn	Fr. 21,195.00
7. Invalidenkinderrente	20% von IV-Rente	Fr. 4,239.00

Todesfall		pro Jahr
8. Ehegatten- / Partnerschaftsrente	60% von IV-Rente	Fr. 12,717.00
8. Waisenrente	20% von IV-Rente	Fr. 4,239.00

Ändert der Zins- oder Umwandlungssatz, so ändert sich auch das Altersguthaben und die daraus berechnete Altersrente.
Die Invaliden-, Ehegatten-, Partnerschafts- und Waisenrenten werden bis zum ordentlichen Pensionierungsdatum ausgerichtet, d.h. Männer ab Alter 65 und Frauen ab Alter 64, gelten die Altersrentensätze.

9. Maximal möglicher Einkauf	Maximal möglicher Einkauf per 31.01.2024	Fr. 13,756.00
------------------------------	--	---------------

10. Vorzeitige Pensionierung		pro Jahr
Rente im Alter 60	4.28%	Fr. 7,502.00
Rente im Alter 61	4.38%	Fr. 8,051.00
Rente im Alter 62	4.50%	Fr. 8,662.00
Rente im Alter 63	4.62%	Fr. 9,297.00
Rente im Alter 64	4.74%	Fr. 9,960.00

11. Vorhandenes Altersguthaben - Freizügigkeit	Altersguthaben – Freizügigkeit gem. Reglement per 31.01.2024	Fr. 25,772.90
--	--	---------------

Aus diesem Orientierungsblatt können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Weichen die Leistungsangaben von den reglementarischen Leistungen ab, so sind die Reglementbestimmungen massgebend.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Formulare für die Partnerschaftsrente und das Todesfallkapital im Falle einer Änderung aktualisiert werden sollte.

Mit freundlichen Grüssen
Pensionskasse BonAssistus

1. Versicherungsgrundlagen

Der Jahreslohn entspricht in der Regel dem massgebenden AHV-Grundlohn und wird um den Koordinationsabzug vermindert, was dem versicherten Lohn entspricht. Der versicherte Lohn ist die Basis für die Berechnung der Prämien und Leistungen.

2. Total eingebrachte Freizügigkeit / Summe der Vorbezüge

Die eingebrachte Freizügigkeit ist der Betrag, welcher bei Eintritt von der vorhergehenden Pensionskasse eingegangen ist. Die Summe der Vorbezüge ist der Betrag, welcher als Bezug für Wohneigentum oder Scheidung ausbezahlt wurde.

3. Sparbeitrag

Sind die Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche dem persönlichen Konto gutgeschrieben werden. Diese folgen einer altersabhängigen Staffelung.

4. Risikobeitrag

Sind die Risikoprämien, welche für die Leistungen Tod und Invalidität benötigt werden. Sie sind ab dem 18. Altersjahr für alle Versicherten gleich hoch.

5. Pensionierung / voraussichtliches Alterskapital

Berechnung des projizierten Altersguthabens bis zum Erreichen des Rücktrittsalters einmal ohne und einmal mit Anwendung des BVG-Mindestzinssatzes.

6. Pensionierung / Altersrente

Mögliche Altersrente aus dem projizierten Altersguthaben und dem zurzeit gültigen Umwandlungssatz.

7. Invaliden- / Invalidenkinderrente

Jahresrente bei Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Bei Kinder unter 18 Jahren oder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

8. Ehegatten- / Partnerschafts- / Waisenrente

Jahresrente bei Tod welche dem Ehegatten oder Lebenspartner (besondere Vorschriften) ausbezahlt wird. Die Waisenrente wird unter denselben Bedingungen wie die Invalidenkinderrente ausbezahlt.

9. Maximal möglicher Einkauf

Der reglementarische Einkauf ist beschränkt. Ist ein Einkauf möglich, wird der Betrag hier ausgewiesen. Ein solcher Einkauf kann auch in Teilbeträgen einbezahlt werden und ist steuerlich abziehbar.

10. Vorzeitige Pensionierung

Hier sind die projizierten Altersrenten bei einer vorzeitigen Pensionierung mit dem angegebenen Alter abgebildet.

11. Vorhandenes Altersguthaben – Freizügigkeit

Dies ist ihr Altersguthaben zum angegebenen Zeitpunkt oder die bei Austritt aus der Pensionskasse auszufällende Freizügigkeitsleistung. Weiter ist dies bis Alter 50 der mögliche Bezug für Wohneigentum.